

Sportfischerverein Borkum e.V.

Gewässerordnung



1. Der Fischereierlaubnisschein hat nur Gültigkeit mit dem Sportfischerpaß. Beide müssen bei Ausübung des Fischfangs bei sich getragen werden. Ebenso das Fangbuch.
2. Personen, die im Besitz eines Erlaubnisscheins sind, müssen beim fischen am Hopp den Anordnungen der Fischereiaufseher und des Gewässerwartes folge leisten, auf deren Verlangenden Erlaubnisschein, Fangbuch vorzeigen, und den getätigten Fang kontrollieren lassen.
3. Der Fischereierlaubnisschein ist nicht übertragbar. Sie berechtigt ebenso nicht Zweitpersonen fischen zu lassen. Für beim Fischen entstehende Unfälle haftet der Karteninhaber selbst.
4. Fanggeräte: Erlaubt sind 2 Friedfischruten, oder 2 Raubfischruten (toter Köderfisch) oder eine Wurfrute mit künstlichem Köder, Die Fanggeräte dürfen während des Fischfanges nicht verlassen werden. Ausserdem müssen die Fanggeräte beringt mit Rolle sein. Unberingte Kopfruten sind nicht erlaubt.
5. Es müssen folgende Geräte bereitgehalten werden: Unterfangnetz (Kescher), Hakenlöser, Maßband und waidgerechtes Tötungsgerät.
6. Als Köder sind zugelassen: Würmer, Maden, Kartoffeln, Mais, Boilie's, alle Teige und Pasten, Streamer, Nymphen, Nass- und Trockenfliegen, für die Flugangelei: Spinner, Twister, Jigs und toter Köderfisch. Das Anfüttern aller Art sind am Hopp nicht erlaubt (Futterkörbe, PVA Zubehör).
7. Untermassige und im Hochlaich stehende Fische müssen schonend wie möglich im Wasser vom Haken gelöst und sofort zurückgesetzt werden.
8. Moped- und Fahrradfahren am Hoop ist verboten.
9. Jeder gefangene massige Fisch ist waidgerecht zu töten und sinnvoll zu verwerten. Der Fang darf nicht materieller Vorteile dienen z.B. durch Verkauf.
10. Der Angelplatz ist sauber zu verlassen.
11. In den Sperrzonen ist das Fischen verboten.
12. Verstöße gegen die Ordnung werden vom Vorstand gemäß Satzung mit Verwarnung, dem Entzug der Angelerlaubnis oder- in schweren Fällen- mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden. Unkenntnis schützt nicht vor Strafe.
13. Fangbegrenzung:

Fischart	Mindestmaß	pro Tag	Schonzeit
Karpfen	45 cm	2 Stück	
Rotauge / Plötze	18 cm		
Rotfeder	18 cm		
Schlei	30 cm	2 Stück	
Aal	45 cm		
Barsch	20 cm		
Forelle	30 cm	2 Stück	15.12. - 15.04.
Zander	50 cm	1 Stück	01.02. - 31.05
Hecht	60 cm	1 Stück	01.02. - 31.05
Flunder	20 cm		

Der Vorstand